

Können Verhinderungsblockaden von angemeldeten Demonstrationen als ziviler Ungehorsam gelten?

Die kritische Auseinandersetzung mit rechtsextremen Herausforderungen wird heute im Land Brandenburg auf einem hohen Niveau geführt.¹ Poin- tiert kann man diese These anhand eines Stufenmodells veranschaulichen: Die erste Stufe umfasst einzelne, lokale und anlassbezogene Aktivitäten gegen Rechtsextremismus; zur zweiten Stufe gehören koordinierte, langfris- tig angelegte und institutionalisierte Verbundtätigkeiten. Die dritte Stufe ist zusätzlich dadurch charakterisiert, dass man den Blick auf die Feinde der Demokratie verbindet mit einer selbstreflexiven Behandlung des „Kampfes“ und sich die Frage vorlegt, inwieweit bestimmte Mittel und Methoden in die- ser Auseinandersetzung mit den essentiellen Bestimmungen von Rechtsstaat und Demokratie vereinbar sind. In Brandenburg werden heute die Kontro- versen, die innerhalb der Zivilgesellschaft über eine angemessene Ausein- andersetzung mit dem Rechtsextremismus tatsächlich existieren, dargestellt und offen ausgetragen.² Dies betrifft etwa auch die Rolle des Verfassungss- chutzes in der schulischen und außerschulischen Jugendbildungsarbeit.³ Die im Folgenden erörterte Frage, ob die Verhinderung von angemeldeten Demonstrationen als ziviler Ungehorsam betrachtet werden kann, versteht

¹ Überarbeitete Fassung der Thesen, die bei der Veranstaltung „Verfassungsrechte für Ver- fassungsfeinde? Sitzblockaden – heiligt der Zweck die Mittel?“ am 19.4.2012 in Potsdam vorgetragen wurden. Veranstalter war der Landespräventionsrat Brandenburg „Sicher- heitsoffensive Brandenburg“. Vgl. die Website <http://www.sicherheitsoffensive.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.288685.de>, zuletzt eingesehen am 20.6.2012.

² Vgl. dazu die Website demos-gegen-nazis.de, die Internetseite der Arbeitsgruppe „Um- gang mit rechtsextremen Aufmärschen“ des Aktionsbündnisses gegen Gewalt, Rechts- extremismus und Fremdenfeindlichkeit im Land Brandenburg. Dort finden sich Stel- lungnahmen für und wider Blockaden von Demonstrationen. Vgl. insbesondere die Kontra-Positionen von Alfred Roos, dem Geschäftsführer der RAA im Land Brandenburg, und dem brandenburgischen Generalstaatsanwalt Erardo Rautenberg, zuletzt eingese- hen am 20.2.2012.

³ Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung hatte zu dieser Frage im März 2012 eine Veranstaltung organisiert. Vgl. <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/veranstaltungen/verfassungsschutz-durch-aufkl%C3%A4rung>, zuletzt eingese- hen am 20.6.2012.

sich als ein weiterer Beitrag zur Selbstthematization der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus.

Drei Arten von Fragen

Im Hinblick auf die Blockaden, mit denen angemeldete rechtsextreme Demonstrationen nicht lediglich für eine kurze Zeit aufgehalten werden, sondern verhindert werden (sogenannte Verhinderungsblockaden), sind grundsätzlich mindestens drei Arten von Fragen sinnvoll:

- (1) Praktische Fragen: Wie kann man den Protest angesichts jeweils bestimmter lokaler Gegebenheiten und Kräfteverhältnisse aufseiten der Gegner von rechtsextremen Demonstrationen koordinieren? Müssen radikale und militante Gegner der Rechtsextremen in den lokalen Protest integriert werden? Inwieweit sind Verhinderungsblockaden ein Kompromiss zwischen zivilen und militanten Rechtsextremismus-Gegnern? Welche gruppeninternen Prozesse und welche Dynamiken zwischen verschiedenen Gruppierungen von Rechtsextremismusgegnern gehen in die Entscheidungen für bestimmte Protestformen ein? Wie kann man dem nachvollziehbaren Bedürfnis nach Sichtbarkeit des Protests gerecht werden? Die Qualität des zivilgesellschaftlichen Einspruchs gegen rechtsextreme Versammlungen wird derzeit häufig noch in „gelaufenen Metern“ der Rechtsextremen gemessen. Demnach ist der Protest umso erfolgreicher, je kürzer die tatsächlich zurückgelegte Teilstrecke der genehmigten Demonstrationroute ist. Wie könnten Alternativen zu dieser „Kurzstreckenpolitik“ aussehen?
- (2) Analytische Fragen: Was sagt es über die Entwicklung der Bewegung gegen Rechts aus, dass es in den letzten Jahren in einzelnen Strömungen zu einer gewissen Fixierung auf das Mittel der Blockade gekommen ist? Durch welche Art der öffentlichen Themenbehandlung wurde die Konjunktur der Verhinderungsblockaden gefördert? Welche Akteure tragen zur Popularisierung dieser Methode und damit zu einer Radikalisierung des Protests bei? Welche Rolle spielt das widersprüchliche Verhalten von Landes- und Bundespolitikern? Welche Rolle spielt die Polizei, die mit offensichtlich unterschiedlichen Einsatzkonzepten einmal Verhinderungsblockaden zu begünstigen scheint, in anderen Fällen aber überaus rabiatab unterbindet? Ist diese Inkonsistenz im Steuerungsverhalten Ausdruck einer Unentschiedenheit? Welche Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus werden durch die Fokussierung auf die Verhinderungsblockaden in den Hintergrund gerückt?

- (3) Normative Fragen: Verhinderungsblockaden verstoßen gegen geltendes Recht. Inwieweit können sie trotzdem als legitim gelten? Können sie etwa als „ziviler Ungehorsam“ gelten und an der weithin verbreiteten positiven Bewertung dieser politischen Aktionsform partizipieren?⁴

Legalitäts- und Legitimitätsfragen sind Fragen in einem Bezugsrahmen von Normen, in unserem Fall von rechtlichen Normen, seien sie nun gesetzlicher oder moralischer Art.

Im Folgenden konzentriere ich mich auf eine der normativen Fragen, nämlich die Frage, inwieweit Verhinderungsblockaden als ziviler Ungehorsam gelten können. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die moralische Bewertung dieser politischen Aktionsform ab: Ziviler Ungehorsam wird in der Regel so definiert, dass der vergleichsweise harmlose Verstoß gegen gesetzliches Recht relativiert wird durch das Eintreten für ein höheres, moralisches Recht oder für grundlegende Prinzipien des gesetzlichen Rechts. Wenn gezeigt werden kann, dass Verhinderungsblockaden Akte von zivilem Ungehorsam sind, wäre der mit ihnen verbundene Gesetzesverstoß letztlich moralisch gerechtfertigt.

Verhinderungsblockaden sind keine Akte von zivilem Ungehorsam

Begründet werden soll, warum Verhinderungsblockaden nicht als ziviler Ungehorsam gelten können. Das zentrale Argument lautet: Akte des zivilen Ungehorsam begründen ihren Gesetzesverstoß damit, dass staatliche Organe oder gesetzliche Regelungen ihrerseits gegen moralische oder rechtliche Prinzipien verstoßen und damit elementare Ansprüche und Rechte von Staatsangehörigen oder Bevölkerungsmitgliedern beschneiden. Solche Prinzipienverstöße haben die Qualität von Menschenrechts- oder Grundrechtsverletzungen. Verhinderungsblockaden können nicht in dieser Weise begründet werden. Es handelt sich vielmehr um eine illegitime Beschneidung des grundgesetzlich verbrieften Rechtes auf Versammlungsfreiheit.

⁴ Die politisch-publizistischen, juristischen und sozialwissenschaftlichen Diskussionen um den zivilen Ungehorsam standen immer in engem Zusammenhang mit der zeitgenössischen Praxis von Protest und Widerstand. Vgl. u.a. Ulrich Rödel, Günter Frankenberg, Helmut Dubiel: Die demokratische Frage. Frankfurt a.M. 1989, S. 22-46; Heinz Klegler: Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie. Frankfurt a.M. 1993; Robin Celikates: Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie. Konstituierende vs. konstituierte Macht? In: Thomas Bedorf, Kurt Röttgers (Hg.): Das Politische und die Politik. Frankfurt a.M. 2010, S. 274-300.



Die Polizei öffnet Absperrgitter, um Gegendemonstranten den Zugang zu Blockaden einer rechtsextremen Demonstration zu ermöglichen. Es bedarf keines besonderen Mutes, rechtsextreme Demonstrationen zu blockieren, wenn dies mit Unterstützung der Landesregierung oder – wie hier am 1. Mai 2012 in Wittstock – der Polizei erfolgt – und damit Adornos Wortspiel „Mit dem Stachel löcken“ eine neue Bedeutung erhält.⁵ Mutig wäre hingegen das Blockieren eines Flugplatzes, der es den Anwohnern unmöglich macht, acht Stunden in Ruhe zu schlafen.

Die folgende Argumentation geht von einem Kernbestand von Merkmalen aus, der üblicherweise genannt wird, wenn von „zivilem Ungehorsam“ die Rede ist. Daran anschließend wird gezeigt, dass bei den Verhinderungsblockaden ein wesentliches Element fehlt. Dieses Prüfverfahren bewegt sich innerhalb moralischer Argumentationen; es geht dabei nicht um eine rechtliche Würdigung.

„Ziviler Ungehorsam“ ist nicht lediglich eine beschreibende Kategorie in dem Sinne, dass sich Bürger gesetzlichen Regelungen widersetzen und dazu öffentlich gewaltfreie Methoden praktizieren. „Ziviler Ungehorsam“ ist eine normative Kategorie, die sinnvollerweise nur dann verwendet wird,

⁵ Vgl. Theodor W. Adorno: *Minima Moralia*. Gesammelte Schriften, Bd. 4, S. 124 (Nr. 72).

wenn bestimmte norm- und wertbezogene Voraussetzungen erfüllt sind. Nur als normative Kategorie fungiert „ziviler Ungehorsam“ auch als die Rangbezeichnung, mit der sich bestimmte Gesetzesverstöße von anderen positiv unterscheiden: Wer für sich in Anspruch nehmen kann, „zivilen Ungehorsam“ auszuüben, ist dem „Odium des gewöhnlich Kriminellen“ enthoben und kann eine andere Art der politischen und der strafrechtlichen Bewertung für sich in Anspruch nehmen.

Was macht zivilen Ungehorsam aus?

Ziviler Ungehorsam ist Protest gegen staatliches Handeln, der vier Kernbestandteile aufweist.⁶

- (1) Illegalität: Verletzung von Rechtsnormen, Erfüllung von Tatbeständen rechtlicher Verbotsnormen.
- (2) Öffentlichkeit: Ziviler Ungehorsam appelliert als eine im Wesentlichen symbolische Handlung an die Öffentlichkeit und an die Entscheidungsträger in der Politik, bestimmte Regelungen zurückzunehmen und im Sinne besserer Normen neu zu entscheiden.
- (3) Gewaltlosigkeit: Die Verhältnismäßigkeit ist ein für den zivilen Ungehorsam wichtiges Prinzip. Es handelt sich um die Verletzung kleiner Regeln, mit denen auf die Verletzung großer Regeln aufmerksam gemacht werden soll: Insofern gilt für den zivilen Ungehorsam das Prinzip der Gewaltlosigkeit.
- (4) Politisch-moralische Motivation: Die Verletzung rechtlicher Normen erfordert eine besondere Begründung. Dabei kann die individuelle Berufung auf Gewissensgründe keine gültige Begründung sein, da persönliche Überzeugtheiten oder die Stimme des einzelnen Gewissens nicht notwendigerweise transparent und generalisierbar sind.

Zu Beginn der Debatte Anfang der 1980er Jahre hat der Rechtswissenschaftler und Rechtsphilosoph Ralf Dreier eine bedenkenswerte Formel entwickelt:

„Wer allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt grund-

⁶ Vgl. zu den folgenden Ausführungen Thomas Laker: Ziviler Ungehorsam. Geschichte, Begriff, Rechtfertigung. Baden-Baden 1986, S. 123ff.

rechtlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist.“⁷

Es geht nun um die Frage, welche Anforderungen an die „politisch-moralischen Gründe“ zu stellen sind bzw. was als „schwerwiegendes Unrecht“ zu gelten hat.

Dreier hat hierzu „Mindeststandards rationaler Rechtfertigungsfähigkeit“ gefordert.

In einer Gesellschaft, in der eine Vielzahl von Gruppenwerten vorhanden ist, muss das Wertfundament, auf das sich der zivile Ungehorsam stützt, relativ abstrakt und allgemein sein. Die begrenzten Regelverletzungen müssen im Namen von ausweisbaren, allgemeinen Prinzipien erfolgen, die für alle Gesellschaftsmitglieder gelten, wenn sie denn den Ehrentitel „ziviler Ungehorsam“ in Anspruch nehmen wollen.

Von Autoren, die den zivilen Ungehorsam aufgeschlossen betrachten und teilweise mit dieser Aktionsform sympathisieren, wird deshalb an dieser Stelle auf Werte wie Freiheit und Gleichheit verwiesen oder auf die Geltung von Verfahrensregeln, die niemanden ausschließen. Dazu im Folgenden einige Beispiele:

Arnold Köpcke-Duttler, Pädagoge und Rechtsanwalt sieht diese Begründungsinstanz in den Menschenrechten.

„Deutlich wird im zivilen Ungehorsam, dass der Sinn für die Antastbarkeit der Menschenrechte stets wach zu halten ist angesichts der Gefahr, die Demokratie in Selbstgerechtigkeit zu einer Staatsform unter anderen erstarren zu lassen und den offenen Prozess der Demokratisierung zu verdinglichen.“⁸

Elke Steven vom Komitee für Grundrechte und Demokratie ergänzt dies um die Sorge der Bürger über den Verlust von elementaren Verfassungsprinzipien.⁹

⁷ Ralf Dreier: Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. In: Peter Glotz (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt a.M. 1983, S. 54-75, S. 60.

⁸ Arnold Köpcke-Duttler: Ziviler Ungehorsam. Menschenrechtliches Aufbegehren im Rechtsstaat. In: Wissenschaft und Frieden 2004, H. 3, S. 31-34, S. 34. Ähnlich bereits sein älterer Beitrag: Ziviler Ungehorsam. Einige verfassungsrechtliche Versuche seiner Behinderung und ihre Kritik. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Ziviler Ungehorsam. Traditionen, Konzepte, Erfahrungen, Perspektiven. Sensbachtal 1992, S. 307-318.

⁹ Elke Steven: Ziviler Ungehorsam. In: Ulrich Brand, Bettina Lösch, Stefan Thimmel (Hg.): ABC der Alternativen. Von „Ästhetik des Widerstands“ bis „Ziviler Ungehorsam“. Hamburg 2007, S. 262f.

Der Rechts- und Politikwissenschaftler U.K. Preuß führt aus:

„Akte des zivilen Ungehorsams sind normative Appelle im Namen des Gemeinwesens, die zwar vom individuellen Gewissen motiviert sein können, die aber den Zustand des Gemeinwesens in Übereinstimmung nicht vor allem mit den Forderungen des Gewissens, sondern mit den legitimierten Ordnungsgrundlagen dieses Gemeinwesens zu bringen trachten.“¹⁰

Günter Frankenberg schließlich, Professor für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung fasst die legitimierenden Prinzipien des zivilen Ungehorsams folgendermaßen zusammen:

„Ziviler Ungehorsam ist normativ begründeter und gezügelter Protest, mit dem keine Ausnahmerechte oder Privilegien reklamiert werden, sondern der noch in der Regelverletzung das Prinzip demokratischer Gleichheit anerkennt. Solche Anerkennung impliziert vor allem Respekt vor der Integrität möglicher Protestgegner oder unbeteiligter Dritter; diese werden zu nichts gezwungen; ihr politischer Wille wird nicht dem der Ungehorsamen unterworfen, sondern sie werden auf einen (behaupteten) Mißstand oder nur eine abweichende Meinung aufmerksam gemacht. Ferner maßen sich die Ungehorsamen keine Sonderkompetenz zur Rechtssetzung an; sie schreiten nicht zum Selbstvollzug ihrer politischen Ziele. Solcher Protest wäre elitär und autoritär – eben nicht zivil und einsichtig. Daher kommen für zivilen Ungehorsam nur öffentliche und gewaltlose Protesthandlungen in Betracht.“¹¹

Die zitierten Stellungnahmen stimmen darin überein: Die Werte und Normen, denen mittels zivilen Ungehorsams Geltung verschafft werden soll, müssen Prinzipien sein, die das Maß an Inklusion und Anrechten von Bürgern und anderen Gesellschaftsmitgliedern erhöhen, und nicht solche, die Rechte reduzieren. Das Recht der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit im Namen bestimmter Meinungen einzuschränken, ist mit der Tradition des zivilen Ungehorsams nicht vereinbar.

¹⁰ Ulrich K. Preuß: Von den Grenzen des bürgerlichen Gehorsams: Ziviler Ungehorsam und Verfassung. In: ders.: Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie. Frankfurt a.M. 1984, S. 26-144, S. 35.

¹¹ Günter Frankenberg: Der zivile Ungehorsam auf dem Rechtsweg. In: Roland Roth, Dieter Rucht (Hg.): Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland (2. Aufl.). Bonn 1991, S. 524-538, S. 530f.

Warum Verhinderungsblockaden nicht als ziviler Ungehorsam gelten können

Verhinderungsblockaden können allenfalls der äußeren Form nach als ziviler Ungehorsam gelten. Ihnen fehlt aber ein wesentliches Element, nämlich die Begründung ihrer Rechtsverletzung unter Berufung auf eine nachvollziehbare, geltungsfähige Rechtfertigung, also Prinzipien oder Normen, die Rechte nicht für diese oder jene gesellschaftliche Gruppe formulieren, sondern die für alle gelten.

Das Denken, das den Verhinderungsblockaden zugrunde liegt, läuft auf den Ausschluss bestimmter politisch-rechtlicher Auffassungen aus den öffentlichen Auseinandersetzungen hinaus. Teilweise scheint auch eine soziale Ausgrenzung von Personen beabsichtigt zu werden, die bestimmte Auffassungen äußern. Solche Positionen werden heute häufig in zwei bekannten Slogans formuliert: „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ und in der Forderung „Brandenburg Nazifrei!“ Als radikale Schlachtrufe bei Gegendemonstrationen können sie einen politisch-moralischen Sinn haben – aber wörtlich verstanden und als Legitimation zur Verhinderung von angemeldeten Demonstrationen bestreiten sie anderen Grundrechtsträgern deren Rechte. Damit aber wird nicht in der Logik einer integrativ-inklusive Moral und einer Erweiterung von Rechten argumentiert, sondern eine Logik des Rechteabbaus und des Ausschlusses praktiziert. Die moralisch-politischen Prinzipien, auf die man sich bezieht, sind damit kein höheres moralisches Recht gegenüber dem geltenden Recht, sie sind ein Rückfall unter das erreichte Niveau von Grundrechtsgarantien.¹²

Auch in anderer Hinsicht bewegen sich derartige Slogans nicht auf der Höhe der Zeit: Genau besehen wird der Faschismus-Begriff überdehnt, wenn er für heutige Rechtsextreme verwendet wird; dass es sich bei den Bekämpften nicht um „Nazis“, sondern gegebenenfalls um „Neonazis“ handelt, liegt auf der Hand.¹³

¹² Vgl. dazu die vielen Beiträge des Rechtsanwaltes und Publizisten Horst Meier, insbesondere seinen Text „Protestfreie Zonen?“ (2002), der nun zusammen mit gleichgerichteten Beiträgen als ein mächtiges Votum für ein inhaltsneutrales Grundrechtsverständnis neu erschienen ist: Horst Meier: Protestfreie Zonen? Variationen über Bürgerrechte und Politik. Berlin 2012.

¹³ „Faschismus“ wird als geschichtswissenschaftlicher Terminus verwendet zur Bezeichnung solcher politischen Bewegungen im Europa zwischen 1919 und 1945, für die kollektive Gewalt, Massenmobilisierung, paramilitärischer Aktionsstil und charismatische Führer charakteristisch waren. Inhaltlich waren sie antidemokratisch, antiliberal und antikommunistisch ausgerichtet und durch einen holistischen Nationalismus gekennzeichnet. Vgl. Stefan Breuer: Nationalismus und Faschismus. Frankreich, Italien und Deutschland im Vergleich. Darmstadt 2005; Wolfgang Schieder: Faschismus. In: Richard von Dülmen (Hg.): Fischer-Lexikon Geschichte. Frankfurt a.M. 2003, S. 199-221.

Versteht man diesen Sprachgebrauch symptomatisch, so bewegen sich manche der heutigen radikalen Gegner der Rechtsextremen in einer abgeschlossenen historischen Phase der deutschen Geschichte. Sie verstehen sich als Kämpfer gegen den Faschismus und sie kämpfen gegen Nazis. Vielleicht ist dieser Anachronismus durch die Empörung motiviert, dass in der Weimarer Republik der Protest und der Widerstand gegen die Nazibewegung keinen Erfolg hatte, vielleicht möchte man eine ehrenvolle Tradition fortsetzen oder mit dieser heroischen Sprache die eigenen Gesetzesverstöße legitimieren. Der Eindruck jedenfalls ist schwer zu zerstreuen, dass auch hier weniger die Last der Vergangenheit als die Filter einer dominanten Erinnerungskultur den Blick für die realistische und grundrechtskonforme Wahrnehmung gegenwärtiger Verhältnisse beeinträchtigt.